

Artikel VIII

1. Jeder Vertragspartner kann Abänderungen zu diesem Vertrag Vorschlägen. Der Wortlaut einer jeden vorgeschlagenen Abänderung wird den Depositarregierungen unterbreitet, die ihn allen Vertragspartnern übermitteln. Danach berufen die Depositarregierungen, wenn das von einem Drittel oder mehr - als einem Drittel der Vertragspartner verlangt wird, eine Konferenz ein, zu der sie alle Vertragspartner zur Behandlung des jeweiligen Abänderungsantrages einladen.
2. Jede Abänderung zum vorliegenden Vertrag bedarf der Bestätigung durch die Mehrheit aller Vertragspartner, einschließlich der Stimmen aller kernwaffenbesitzenden Partner des Vertrages sowie aller anderen Vertragspartner, die zum Zeitpunkt der Versendung der betreffenden Abänderung Mitglied des Gouverneursrates der Internationalen Atomenergieagentur sind. Die Abänderung tritt für jeden Vertragspartner, der seine Ratifikationsurkunde für die Abänderung hinterlegt, nach Hinterlegung solcher Ratifikationsurkunden durch die Mehrheit aller Vertragspartner, einschließlich der Ratifikationsurkunden aller kernwaffenbesitzenden Staaten — Partner des Vertrages — sowie aller anderen Vertragspartner, die zum Zeitpunkt der Versendung der betreffenden Abänderung Mitglied des Gouverneursrates der Internationalen Atomenergieagentur sind, in Kraft. Danach tritt sie für jeden anderen Vertragspartner mit der Hinterlegung einer Ratifikationsurkunde für die Abänderung in Kraft.
3. Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages wird in Genf (Schweiz) eine Konferenz der Vertragspartner zur Überprüfung der Wirkungsweise dieses Vertrages einberufen, um die Gewißheit zu haben, daß die in der Präambel und in den Bestimmungen des Vertrages niedergelegten Ziele verwirklicht werden. Danach kann die Mehrheit der Vertragspartner in Abständen von fünf Jahren durch Unterbreitung eines entsprechenden Vorschlages an die Depositarregierungen die Einberufung weiterer Konferenzen mit dem gleichen Ziel, d. h. der Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrages, herbeiführen.

Artikel IX

1. Dieser Vertrag steht allen Staaten zur Unterzeichnung offen. Jeder Staat, der diesen Vertrag nicht vor seinem Inkrafttreten gemäß Punkt 3 dieses Artikels unterzeichnet, kann ihm zu jeder Zeit beitreten.
2. Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung durch die Staaten, die ihn unterzeichnet haben. Die Ratifikationsurkunden und Beitrittsdokumente sind bei den Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika zu hinterlegen, die hiermit zu Depositarregierungen ernannt werden.
3. Dieser Vertrag tritt nach seiner Ratifizierung durch die Staaten, deren Regierung zu Depositarren des Vertrages ernannt sind, und 40 weitere Signatarstaaten sowie nach der Hinterlegung

ihrer Ratifikationsurkunden in Kraft. Im Sinne dieses Vertrages ist der Staat ein kernwaffenbesitzender Staat, der vor dem 1. Januar 1967 eine Kernwaffen- oder eine andere nukleare Sprengvorrichtung hergestellt und zur Explosion gebracht hat.

4. Für die Staaten, deren Ratifikationsurkunden oder Beitrittsdokumente nach Inkrafttreten dieses Vertrages hinterlegt werden, tritt er mit dem Tag der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunden oder Beitrittsdokumente in Kraft.
5. Die Depositarregierungen setzen unverzüglich alle Signatarstaaten und alle Staaten, die diesem Vertrag beigetreten sind, vom Datum jeder Unterzeichnung, vom Datum der Hinterlegung jeder Ratifikationsurkunde oder jedes Beitrittsdokumentes, vom Datum des Inkrafttretens dieses Vertrages, vom Datum des Eingangs beliebiger Anträge auf Einberufung einer Konferenz sowie von anderen Mitteilungen in Kenntnis.
6. Dieser Vertrag wird durch die Depositarregierungen gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Artikel X

1. Jeder Vertragspartner hat in Ausübung seiner staatlichen Souveränität das Recht, aus dem Vertrag auszusteigen, wenn er zu der Auffassung gelangt, daß außerordentliche Umstände, die mit dem Inhalt dieses Vertrages im Zusammenhang stehen, die höchsten Interessen seines Landes gefährden.
2. Von einem solchen Ausscheiden muß er alle Vertragspartner und den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen drei Monate zuvor in Kenntnis setzen. Eine solche Mitteilung muß eine Erklärung über die außerordentlichen Umstände, die er als bedrohlich für seine höchsten Interessen ansieht, enthalten.
2. 25 Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages ist eine Konferenz einzuberufen, um zu befinden, ob der Vertrag weiterhin unbefristet bleiben oder seine Geltungsdauer um eine zusätzliche bestimmte Periode oder Zeiträume verlängert werden soll. Dieser Beschluß ist durch die Mehrheit der Vertragspartner zu fassen.

Artikel XI

Dieser Vertrag, dessen russischer, englischer, französischer, spanischer und chinesischer Text gleichermaßen authentisch ist, wird in den Archiven der Depositarregierungen hinterlegt. Ordnungsgemäß beglaubigte Kopien dieses Vertrages werden von den Depositarregierungen an die Regierungen der Signatarstaaten und der Staaten, die diesem Vertrag beigetreten sind, übersandt.

Zu Urkund dessen haben die Endesunterzeichneten, in aller Form dazu ermächtigt, diesen Vertrag unterzeichnet.

Ausgefertigt in drei Exemplaren in Moskau, Washington und London am ersten Tag des Monats Juli des Jahres Eintausendneunhundertachtundsechzig.